

Empfehlungen
der Ausschüsse

Veräußerung von Grundstücken gemäß § 64 Abs. 2 BHO

Punkt der 637. Sitzung des Bundesrates am 29. November 1991

Der Finanzausschuß empfiehlt dem Bundesrat,
wie folgt zu beschließen:

Der Bundesrat erklärt seine Einwilligung dazu, daß künftig ein "erheblicher Wert" im Sinne von § 64 Abs. 2 der Bundeshaushaltsordnung erst bei einem Grundstückswert von mehr als 10 Mio DM anzunehmen ist, mit der Maßgabe, daß der Bundesminister der Finanzen dem Bundesrat jährlich eine Übersicht über die veräußerten Liegenschaften des Bundes mit einem Wert von 3 Mio DM bis 10 Mio DM vorlegt.

Ausgeliefert am 19. NOV. 1991